

ABFALLSATZUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach hat in ihrer Sitzung am 10.12.2019 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Grävenwiesbach (Abfallsatzung -AbfS-) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291)

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. 07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82)

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247)

TEIL I

§ 1

Aufgabe

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) Sofern im Rahmen der Aufgaben zu § 1 Abs. 1 und 2 mit anderen Kommunen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit getroffen werden, die über das Gebiet der Gemeinde hinaus gehen, ist es zulässig, die Abfallentsorgung im Rahmen der Vereinbarungen zu betreiben.
- (4) Die Gemeinde informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

- (2) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.
- (3) Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
 - b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden kann,
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Hochtaunuskreises in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Hochtaunuskreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4

Einsammlungssysteme

- (1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a.) Papier, Pappe, Karton (PPK)
 - b.) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
 - c.) sperrige Abfälle ohne Elektroanteile,
 - d.) Elektrogroßgeräte (Kühl- und Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen etc.),
 - e.) Elektroaltgeräte.
- (2) Die in Abs. 1, Buchst. a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Abfallgefäßen vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen bis spätestens 6:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

Die Abfuhrtermine für die unter Buchst. a) und b) genannten Abfälle werden durch die Gemeinde bekannt gegeben (z.B. Abfallkalender).

- (3) Die in Abs.1, Buchst. c) bis e) genannten Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Benutzungspflichtigen bei dem beauftragten Entsorgungsunternehmen der Gemeinde zu bestellen. Die Anmeldung muss nach Maßgabe der Vorgaben der Gemeinde erfolgen (z.B. per Telefon, Mail). Nicht angemeldete Gegenstände bleiben von der Abfalleinsammlung unberücksichtigt.
- (4) Die in Abs. 1, Buchst. c) genannten Abfälle müssen von den Benutzungspflichtigen bereitgestellt werden. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind diese Abfälle in haushaltsüblicher Menge (bis 6 m³ als Summe von Restsperrmüll und Altholz) vom Benutzungspflichtigen bis spätestens 6:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen. Pro Haushalt erfolgt die Abholung max. 2mal im Jahr.

Die in Abs. 1 Buchst. d) und e) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen an den Abfuhrtagen bis spätestens 6:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

- (5) In die Bioabfallgefäße darf kein Restmüll (§ 7) eingegeben, in die Gefäße für PPK darf kein Restmüll und/oder Bioabfall eingegeben werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Bioabfalls bzw. PPK zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Bioabfall- bzw. PPK-

Gefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

- (6) Hat ein Entsorgungspflichtiger Verunreinigungen in Bioabfall- oder PPK-Behältern eine Woche nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde nicht beseitigt, werden diese Abfälle als Restmüll gegen Gebühr nach § 17 Abs. 4 eingesammelt.

§ 6

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
- a.) Grünabfälle
 - b.) Elektrische Haushaltskleingeräte (haushaltsübliche Menge)
 - c.) Altbatterien (keine Autobatterien)
 - d.) CD-ROMs
 - e.) Naturkork
- (2) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem durch Privatpersonen als Abfall zur Verwertung Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Gemarkung der Gemeinde Grävenwiesbach. Hierfür stellt die Gemeinde Sammelplätze (Grünecken) zur Verfügung. Baumstämme und Baumäste, deren Durchmesser stärker als 10 cm sind, dürfen nicht angeliefert werden.
- (3) Andere Abfälle als Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Gemeinde Grävenwiesbach dürfen nicht an diesen Sammelplätzen (Grünecken) deponiert werden.
- (4) Grünabfall, der aus gewerblicher Tätigkeit entstanden ist, ist gewerblich erzeugter Abfall zur Verwertung und gilt nicht als Abfall aus privaten Haushaltungen. Es ist verboten, diesen auf den Sammelplätzen (Grünecken) der Gemeinde Grävenwiesbach zu deponieren.
- (5) Für die Benutzung der Grünecken und für die von Dritten zur Einsammlung von Altglas aufgestellten Sammelcontainer (Hohlglascontainer) werden folgende Andienungszeiten festgelegt:

Montags bis samstags von 7:00 bis 20:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist eine Andienung verboten.

§ 7

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen bis spätestens 6:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- a) 120 l
- b) 240 l
- c) 1,1 m³

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

(5) Die Abfuhrtermine für die unter Absatz 3 genannten Restmüllgefäße werden durch die Gemeinde bekannt gegeben (Abfallkalender).

§ 8

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Abfallkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigaretten, usw.

Die Eingabe von Abfällen in die Abfallkörbe, die nicht anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, ist untersagt.

§ 9

Abfallgefäße

(1) Die Gefäße für den Restmüll, für Bioabfall sowie für Papier, Pappe, Karton (PPK) stellt die Gemeinde den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Zur Registrierung der Abfallbehälter und zur Erfassung der Leerungshäufigkeit sind in den Gefäßen elektronische Chips (Transponder) eingebaut. Die Anschlusspflichtigen i.S.d. § 2 haben die bereitgestellten Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und Verluste. Zugelassen sind nur die von der Gemeinde den Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.

(2) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient die Deckelfarbe. In die Gefäße mit grauem Korpus und grauem Deckel ist der Restmüll, in die Gefäße mit grauem Korpus und braunem Deckel sind die kompostierbaren Abfälle und in die Gefäße mit grauem Korpus und blauem Deckel sind Papier, Pappe, Karton einzufüllen.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind Behältnisse mit folgenden Nenngrößen:

- MGB 120 (120 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 1.100 (1.100 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- Abfallsäcke 70 Liter nach Maßgabe des Abs. 8

Für kompostierbare Abfälle zugelassen sind Behälter (Biotonnen) mit folgenden Nenngrößen:

- MGB 120 (120 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)

Für Papier, Pappe, Karton zugelassen sind Behälter (PPK-Tonnen) mit folgenden Nenngrößen:

- MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 1.100 (1.100 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)

Die für die Abfallbehälter zulässigen Höchstgewichte dürfen nicht überschritten werden. Für die einzelnen Abfallbehälter sind nach DIN EN 840 folgende Höchstgewichte zulässig:

- MGB 120 (Restmüll, Bioabfall und PPK) 60 kg
- MGB 240 (Restmüll, Bioabfall und PPK) 110 kg
- MGB 1.100 (Restmüll und PPK) 375 kg

Ein Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichtes sowie das Bereitstellen überfüllter Behälter entbinden die Gemeinde von der Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.

- (4) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Die Gefäße sind nur so zu befüllen, dass beim Entleerungsvorgang der Inhalt problemlos durch die Schwerkraft restlos herausfällt.
- (5) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und Abfuhrzeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bzw. zur Sammlung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Sofern der Verkehr durch eine derartige Bereitstellung mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt wird, sind sie auf dem Grundstück in unmittelbarer Nähe der Fahrbahn aufzustellen.
- (6) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (7) Für satzungswidrig bereitgestellte Gefäße und satzungswidrig gefüllte Müllbehälter besteht für die Gemeinde und beauftragte Dritte keine Pflicht zur Einsammlung und Beförderung. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren wird nicht berührt.
- (8) Restmüllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Restmüllsäcke sind bei den von der Gemeinde benannten Verkaufsstellen zu beziehen.

- (9) Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Papiersäcke verwendet werden. Die Verwendung von kompostierbaren Maisstärkebeuteln ist unzulässig.
- (10) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch die Gemeinde nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für Restmüll vorgehalten werden. Mehrere Mietparteien auf einem Grundstück erhalten auf Antrag des Grundstückseigentümers jede für sich Abfallgefäße.
- (11) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll von dem Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Absatz 10, Satz 2 gilt auch für diese Grundstücke.
- (12) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (13) Bei in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Abfallgefäßen ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich Mitteilung an die Gemeinde zu machen und ein neues Abfallgefäß anzufordern. Eine Kürzung der Benutzungsgebühren bis zur Auslieferung eines neuen Abfallgefäßes kann nicht beansprucht werden.
- (14) Die gemeinsame Nutzung der Biotonne durch Anschlusspflichtige zweier aneinander grenzender Grundstücke kann zugelassen werden (Nachbarschaftstonne). Die gemeinsame Nutzung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen und von allen Anschlusspflichtigen zu unterzeichnen. Hierzu ist das Formular "Erklärung über die Nutzung einer gemeinsamen Biotonne", das die Gemeinde im Steueramt und auf der Homepage zur Verfügung stellt, zu verwenden. In dem Antrag muss der Anschlusspflichtige bezeichnet werden, an den der Gebührenbescheid zu richten ist. Alle Nutzungsberechtigten haften für die Gebühr als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel der Anschlusspflichtigen ist ein neuer Antrag zu stellen.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann eine Nachbarschaftstonne auch bei zwei nicht aneinander grenzenden Grundstücken zugelassen werden.

§ 10

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Die Einsammlung sperriger Abfälle erfolgt ausschließlich für solche in Haushaltungen anfallenden Abfälle, die wegen ihrer Abmessungen nicht zur Aufnahme in den bereitgestellten Müllbehältnissen geeignet sind, jedoch gemeinsam mit Restmüll (§ 7) entsorgt werden können.
- (2) Nicht eingesammelt werden:
- Materialien aus Gebäuderenovierungen, Baustellenabfälle, Altreifen und KFZ-Teile
 - Astschnitt
 - Behältnisse für Öl, Benzin, Lösungsmittel usw. (Sonderabfall)
 - Restmüll in Säcken, Kartons oder anderen Behältnissen
 - Abfälle, die Menge, Größe oder Gewicht der Vorgaben des Abs. 3 überschreiten

- (3) Die zu entsorgenden Einzelteile dürfen in ihrem größten Ausmaß 2,20 m, ein Gewicht von 50 kg und die bereitgestellte Menge pro Haushalt und Abholtermin 6 cbm nicht überschreiten. Die Sperrmüllabholung ist je Haushalt auf 2 Termine pro Jahr begrenzt. Es werden keine Wohnungsaufösungen oder Hausentrümpelungen durchgeführt.
- (4) Sperrige Abfälle werden nur bei den Grundstücken abgeholt, für die die Abholung bei der Gemeinde oder bei einem beauftragten Dritten rechtzeitig beantragt worden ist. Die Beantragung erfolgt nach Maßgabe der Festlegungen der Gemeinde (telefonisch und/oder schriftlich, ggf. zusätzlich über Internet per Webformular). Die Benutzungspflichtigen werden über den Abholtermin schriftlich oder telefonisch informiert. An den vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Benutzungspflichtigen so an den Grundstücken bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 5 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.
- (5) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (6) Die Absätze 1 und 3-5 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 11

Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden in einem Abfallkalender bekanntgemacht, der jedem Haushalt in geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Hiervon ausgenommen sind die Termine für die Abfuhr der Abfälle nach § 5 Abs. 1 c) bis e).
- (2) Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit u.a. in einem Abfallkalender auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 12

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 7 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Gemeindevorstand eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

Wird ein Abfallbehälter von mehreren Haushalten gemeinsam genutzt, kann diese Verpflichtung nur von allen Haushalten gemeinsam abgegeben werden. Die Befreiung wird zum auf die Abgabe der Verpflichtungserklärung folgenden Monatsbeginn wirksam, sofern die Erklärung spätestens 3 Wochen vor Monatsende vorliegt und die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind.

- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Sollte festgestellt werden, dass die kompostierbaren Abfälle nicht in vollem Umfang selbst verwertet werden und 25 m² je Grundstücksbewohner nicht nachgewiesen werden können, wird die Befreiung widerrufen.
- (4) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bring-system) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle, die aufgrund einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
 - d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 13

Allgemeine Pflichten, Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

- (5) Der Anschlusspflichtige i.S.d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 14

Unterbrechung der Abfalleinsammlung

- (1) Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden.
- (2) Wird die Abfallentsorgung in Folge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, gesetzlicher Feiertage oder anderer, außerhalb des Einflussbereiches der Gemeinde liegender Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz, Minderung der Gebühren, Entschädigung oder auf Durchführung einer außerplanmäßigen Entsorgung.

T E I L II

§ 15

Gebührenpflicht / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr/ Vorauszahlungen

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts an seiner Stelle der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zuteilung der Abfallbehälter; sie endet zum Ende des Monats der Abmeldung der Abfallbehälter.
- (4) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, Vorauszahlungen bis zu der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen verlangen.
- (5) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (6) Bei erstmaligem Anschluss des Grundstücks wird für die Ermittlung der Höhe der Vorauszahlung die Anzahl an durchschnittlich in Anspruch genommenen Entleerungen des jeweiligen Behältertyps im abgelaufenen Kalenderjahr zugrunde gelegt.

§ 15 a

Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung und die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden der zu entrichtenden Gebühren werden von den Beauftragten durchgeführt. Die Beauftragung erfolgt durch den Gemeindevorstand.

§ 16

Bemessungsgrundlagen der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden nach der Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter für Restmüll und Bioabfall und der Anzahl der Leerungen dieser Gefäße bemessen. Für die Einsammlung und Verwertung von PPK wird keine separate Gebühr erhoben.
- (2) Die Anzahl der Leerungen der Restmüll- und Bioabfallgefäße wird mit einem elektronischen Chip (Transponder) ermittelt.
- (3) Es dürfen nur Restmüll- und Bioabfallgefäße zur Leerung bereitgestellt werden, die mit einem registrierten Transponder versehen sind. Nicht registrierte Gefäße bzw. Gefäße ohne Transponder werden nicht entleert.

§ 17

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen / Verwerten von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, kompostierbarer Abfälle (Bio- und Grünabfälle), PPK und von Elektro- und Elektronikgeräten incl. der weiteren von der Gemeinde erbrachten Leistungen besteht aus einer Grundgebühr und Leerungsgebühren.
 - a) Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Der Verteilungsmaßstab basiert auf dem volumenlinearen Ansatz der Restmüllbehälter.

• Jährl. Grundgebühr bei einem Restmüllbehälter 120 Liter	125,86 EUR
• Jährl. Grundgebühr bei einem Restmüllbehälter 240 Liter	251,72 EUR
• Jährl. Grundgebühr bei einem Restmüllbehälter 1.100 Liter	1.153,72 EUR
 - b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben

• Restmüllbehälter 120 Liter	4,74 EUR
• Restmüllbehälter 240 Liter	9,01 EUR
• Restmüllbehälter 1.100 Liter	39,53 EUR
• Bioabfallbehälter 120 Liter	4,05 EUR
• Bioabfallbehälter 240 Liter	7,74 EUR

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:

Restmüllbehälter 120 und 240 Liter 4 Leerungen / Jahr

Restmüllbehälter 1.100 Liter 8 Leerungen / Jahr

Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter 9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

- (2) Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 29,41 EUR. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig.

Keine Gebühr wird erhoben bei

- Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel
- Austausch von schadhaften Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,
- Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Gemeinde.

- (3) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 6,77 EUR abgegeben. Mit dem Erwerb der Restmüllsäcke sind alle Kosten der Einsammlung und Entsorgung abgegolten.

- (4) Für die Einsammlung von verunreinigten Wertstoffen nach § 5 Abs. 6 wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR pro Abfuhr bei Abfallgefäßen bis zu einer Größe von 240 l erhoben. Bei 1,1, cbm-Behältern beträgt diese Gebühr 90,00 EUR.

§ 18

Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des KAG und der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

T E I L III

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder behälter eingibt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Grünabfälle von Grundstücken außerhalb der Gemarkung der Gemeinde Grävenwiesbach an den Sammelplätzen für Grünabfälle deponiert und Baumstämme und Baumäste, deren Durchmesser stärker als 10 cm sind, an den Sammelplätzen für Grünabfälle anliefert,
3. entgegen § 6 Abs. 2 andere Abfälle, als Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Gemeinde Grävenwiesbach an den Sammelplätzen für Grünabfälle deponiert,
4. entgegen § 6 Abs. 3 Grünabfall, der aus gewerblicher Tätigkeit entstanden ist an den Sammelplätzen für Grünabfälle der Gemeinde Grävenwiesbach deponiert,
5. entgegen § 6 Abs. 4 außerhalb der festgesetzten Andienungszeiten Grünschnitt und Hohlglas anliefert,
6. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
7. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 5 Abs. 2 eingibt,
8. entgegen § 8 Satz 1 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Abfallkörbe) eingibt,
9. entgegen § 8 Satz 4 Abfälle, die nicht anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, in die von der Gemeinde nach § 8 Satz 1 aufgestellten Gefäße (Abfallkörbe) eingibt,
10. entgegen § 9 Abs. 4 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
11. entgegen § 9 Abs. 5 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
12. entgegen § 9 Abs. 12 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,

13. entgegen § 9 Abs. 13 Satz 1 bei in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Abfallgefäßen nicht unverzüglich Mitteilung an die Gemeinde macht,
 14. entgegen § 10 Abs. 5 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 15. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 16. entgegen § 12 Abs. 4 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 17. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 18. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
 19. entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 20. entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 – 18 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000,-- EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 19 und 20 mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 09.12.2014 in der Fassung vom 25.09.2018 außer Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 10.12.2019

Der Gemeindevorstand


(Roland Seel)
Bürgermeister

